

Fotografie - Drohneinsätze Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen der Geospect AG und ihren Kunden.
- 1.2. Die AGB umfassen alle Lieferungen und Leistungen der Geospect AG im Bereich Fotografie und Drohneinsätze. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten als nicht anerkannt.
- 1.3. Änderungen und Anpassungen dieser AGB sind möglich. Sie benötigen die schriftliche Form.
- 1.4. Sollten Bedingungen der AGB und/oder anderen Vereinbarungen gegen geltendes Recht verstossen oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Definitionen

- 2.1. „Tag“: 1 Tag = 8Std; ½ Tag = 4Std; Zeitraum: 06.00 – 20.00 Uhr.
- 2.2. Rights Managed: Lizenzmodell, das Bildmaterial gegen eine Honorarzahung für eine zeitliche, inhaltliche und räumliche beschränkte Nutzung freigibt. Oder Lizenzmodell, das Bildmaterial gegen eine Pauschalvergütung für verschiedene Nutzungen über einen bestimmten Zeitraum freigibt.
- 2.3. Royalty Free: Lizenzmodell, das Bildmaterial gegen eine einmalige Honorarzahung zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkt freigibt.

3. Aufträge

- 3.1. Aufträge gelten ab der Auftragsbestätigung als erteilt.
- 3.2. Die Geospect AG kann von Aufträgen, welche widerrechtlich und/oder unmoralisch und/oder technisch nicht durchführbar sind, jederzeit und ohne Kostenfolge zurücktreten.
- 3.3. Bei Abbruch, Annullation oder Verschiebung des Auftrages wegen fehlenden Rechten und/oder Genehmigungen trägt der Kunde die anfallenden und angefallenen Kosten.
- 3.4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

4. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsrechte

- 4.1. Das Eigentum an allen Lieferungen, im speziellen an allen Bilddaten, verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung bei der Geospect AG.
- 4.2. Alle Bildrechte verbleiben auch nach der Bezahlung im Eigentum der Geospect AG. Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung der Bilder eine Lizenz zur Nutzung im Rahmen des vereinbarten Auftrages.

5. Rechte und Genehmigungen

- 5.1. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde, dass er folgende Rechte und/oder Genehmigungen besitzt:
 - 5.1.1 Genehmigung zur Nutzung des Start-/Landeortes.
 - 5.1.2 Genehmigung zur Zufahrt und/oder Zugang zum Start-/Landeort.
 - 5.1.3 Genehmigung für Überflüge.
 - 5.1.4 Abbildungsrecht an Personen, Objekten, Anlagen und Markenzeichen.
 - 5.1.5 Das Einholen von den oben genannten Rechten und Genehmigungen ist Sache des Kunden.
 - 5.1.6 Können die Bilder wegen fehlenden Rechten und/oder Genehmigungen nicht verwendet werden, so kann die Geospect AG nicht belangt werden.

6. Nutzungs- und Urheberrechte

- 6.1. Die Lieferung von Bildmaterial zur Ansicht enthält noch keine Zustimmung zur Veröffentlichung, Bearbeitung oder anderweitigen Nutzung. Die Nutzung des Bildes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch die Geospect AG.
- 6.2. Alle Bilder werden ausschliesslich gemäss den Lizenzbestimmungen der Geospect AG zur Verfügung gestellt und dürfen nur zum vereinbarten Zweck genutzt werden.
- 6.3. Lizenzpflichtige Bilder sind nach Verwendung von allen Datenträgern zu löschen. Lizenzfreie oder Royalty Free Bilder dürfen auf Datenträger gespeichert werden.

6.4. Jede Art der Reproduktion oder Nutzung bedarf der Zustimmung der Geospect AG. Dies gilt für das Scannen, die Bearbeitung, Archivierung und elektronische Speicherung und andere Arten der Aufbewahrung. Mit Ausnahme der vereinbarten Nutzung verbleiben sämtliche Rechte bei der Geospect AG.

6.2. Jede Verwendung des Bildmaterials ist honorierungspflichtig. Dies gilt auch für die Verwendung eines Bildes als Vorlage für Zeichnungen usw.

6.3. Honorarvereinbarungen gelten für lizenzpflichtige Bilder ohne anderweitige Abmachung für die einmalige Publikation und den vereinbarten Zweck. Jede weitere Nutzung bedarf einer neuen Zustimmung und der Freigabe der Geospect AG.

6.4. Ohne andere Vereinbarung ist jede Publikation mit einem Urhebernachweis zu versehen.

6.5. Nutzungsrechte der Geospect AG:

Die Geospect AG ist berechtigt, Bilder in jeder Form und Verwendung zu veröffentlichen und Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt unter der Bedingung, dass keine gegenteilige, schriftliche Abmachung mit dem Kunden vereinbart wurde. Der Kunde, der bei Auftragserteilung seine Zustimmung nicht ausdrücklich und schriftlich verweigert oder einschränkt, gilt als mit der jeweiligen Verwendung einverstanden.

7. Archivierung

7.1. Ab der Übergabe der vertraglich vereinbarten Bilddaten an den Kunden ist die Geospect AG nicht mehr verpflichtet, Bilddaten zu speichern, aufzubewahren oder anderweitig dem Kunden verfügbar zu halten.

7.2. Die Geospect AG muss dem Kunden keine Mitteilung machen über allfällige Löschung und Vernichtung der Bilddaten.

8. Drohneinsatz

8.1. Die Geospect AG ist im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung.

8.2. Die Geospect AG führt nur Flüge durch, welche geltenden Rechte entsprechen.

8.3. Die Mitarbeiter der Geospect AG entscheiden über die Durchführung von Flügen.

8.4. Ist die Durchführung aufgrund der Wetterlage nicht möglich, wird der Auftrag ohne Kostenfolge verschoben.

8.5. Bei wetterbedingtem Flugabbruch wird der restliche Auftrag ohne Kostenfolge verschoben.

9. An- / Rückfahrt

9.1. Die An- / Rückfahrt wird anhand des Routenplaners <http://maps.google.ch> ermittelt.

9.2. Als Start- / Zielort gilt Adligenswil/LU.

10. Haftung

10.1. Die Geospect AG haftet nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen.

11. Referenzen

11.1. Die Geospect AG hat das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potentiellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffenen Bilder hinzuweisen.

12. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

12.1. Es gilt das schweizerische Recht

12.2. Der ausschliessliche Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Geospect AG.

12.3. Auch bei Lieferungen ins Ausland gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

Megggen, Mai 2012